

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom 09. November 2007

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BaySTrWG) in der Fassung der Bek. Vom 05.10.1981 (BayRS V Seite 731) erlässt die Gemeinde Pfatter folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09. November 2007 in der Fassung vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 10 (Sicherungsarbeiten) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben eine Sicherungspflicht für die an ihr Grundstück angrenzenden Straßen und Gehwege und diese von Schnee und Eis zu räumen.
So ist bei Grundstücken, die ohne Gehweg bzw. Mehrzweckstreifen an eine Straße angrenzen, ein Streifen von 1,0 m von der Fahrbahn zu räumen und zu sichern. Ansonsten ist der Gehweg bzw. der Mehrzweckstreifen zu räumen und zu sichern.
Die Sicherungsfläche ist an Werktagen ab 7 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Glätte mit Streusalz zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.
Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinlaufschächte sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. November 2016 in Kraft.

Pfatter, den 09.11.2016

Gemeinde Pfatter

Koch,
1. Bürgermeister